

Kiel, 02.02.2000  
S 4540 A - St 275

Verzicht auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung in bestimmten Fällen  
(Erlass des Ministeriums für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein  
vom 28. Januar 2000 - VI 316 - S 4540 - 035 –

Geändert durch Erlass VI 355 – S 4540 – 035 vom 28. April 2011 hinsichtlich der im **Fettdruck** eingefügten Ergänzungen - die Änderungen gelten für Vorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht worden sind (§ 23 Abs. 9 GrEStG).)

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstückes i.S.d. § 2 GrEStG erst dann als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamtes vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen (Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 GrEStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (BGBl 1999 I 402) können die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen hiervon Ausnahmen vorsehen. Das Ministerium für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten und das Ministerium für Finanzen und Energie des Landes Schleswig-Holstein halten für folgende Erwerbsvorgänge die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für entbehrlich:

- beim Grundstückserwerb durch den Ehegatten **oder den Lebenspartner** des Veräußerers;
- bei Rechtsvorgängen zwischen Personen, die miteinander in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten **oder deren Lebenspartner** gleich;
- beim Grundstückserwerb durch die Bundesrepublik Deutschland, durch ein Land oder durch eine Gemeinde (ein Gemeindeverband);
- bei dem nach § 4 Nr. 1 GrEStG steuerfreien Eigentumsübergang von einer Gebietskörperschaft auf eine andere anlässlich der Übertragung der Straßenbaulast nach den Straßengesetzen (z.B. nach § 8 Abs. 1 BfernStrG, § 19 Abs. 1 SHStrWG).

Im Übrigen verweise ich auf [Tz. 13 zu § 22 des Einführungserlasses](#) zum Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG 1983) vom 21.12.1982, BStBl 1982 I 968 (Grundstückserwerbe von Todes wegen) sowie meine Erlasse vom 15.12.1994 - VI 330 - S 4517 - 001/S 4540 - 040 - (Erwerbsvorgänge nach dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens) und vom [22.12.1995 - VI 330a - S 4540 - 040 -](#) (Erwerbsvorgänge nach dem Postneuordnungsgesetz).

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist in diesen Fällen jedoch zu erteilen, wenn sie vom Grundbuchamt gefordert wird.

Die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG wird durch die obige Regelung nicht berührt.

Die Notare und Grundbuchämter werden durch das Ministerium für Justiz-, Bundes- und Europaangelegenheiten unterrichtet und gebeten, bei Erfüllung der Anzeigepflicht bzw. in den Urkunden auf die Befreiung von der Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung und ggf. den Grund der Befreiung hinzuweisen.